

Badeordnung für das Freibad Ettingshausen der Gemeinde Reiskirchen

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Besucher

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Anfallleidende, Betrunkene, sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder die Gesundheit anderer gefährdender Krankheiten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson das Bad benutzen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarte ist der Badeaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Der Verkauf von Eintrittskarten kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Überfüllung des Bades zu befürchten ist und dadurch eine Gefährdung von Ruhe und Sicherheit eintreten kann.
- (5) Der Erwerb von Eintrittskarten ist bis eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt und im Eintrittsbereich sowie im Reiskirchener Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Während der Badesaison ist das Schwimmbad von

| | |
|---|-----------------------|
| montags-freitags | von 13.00 - 20.00 Uhr |
| samstags, an Sonn- und Feiertagen | von 11.00 - 20.00 Uhr |
| In den Sommerferien montags – sonntags | von 10.00 – 20.00 Uhr |

geöffnet.
- (3) Bei Regen kann eine Verkürzung der Öffnungszeit des Freibades auf 18.00 Uhr vorgenommen werden. Grundsätzlich ist das Freibad einschließlich Kiosk bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Beendigung der Öffnungszeit wird von der Badeaufsicht eine halbe Stunde vorher angekündigt. Nach Ablauf der Öffnungszeit muss der Badegast das Bad sofort verlassen.

§ 5 Umkleidekabinen und Schließfächer

- (1) Die Umkleidekabinen dürfen im Interesse aller Badegäste nicht unnötig lange in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Badegäste können zur Aufbewahrung von Kleidung und Gegenständen die Schließfächer benutzen. Zum Abschließen der Schließfächer erhalten die Badegäste gegen Abgabe eines Pfandes einen Schlüssel, der beim Verlassen des Schwimmbades zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Badegast für die Ersatzbeschaffung und ggf. Montage eines neuen Schlosses mit 20,00 €.

§ 6 Freibadanlage und -einrichtungen

- (1) Das Bad, sowie die Einrichtungen/Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Durch eine Schadensersatzleistung wird das Recht der Gemeinde, gegen den oder die Verursacher Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Gesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.
- (2) Für Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung der Einrichtungen/Anlage wird ein Reinigungsentgelt bis zu 10,00 € erhoben.

(3) Findet ein Badegast verunreinigte oder beschädigte Einrichtungen/Anlagen vor, so hat er dies sofort der Badeaufsicht mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche zum Zwecke der Erlangung von Schadensersatz können nicht berücksichtigt werden.

(4) Fahrzeuge sind auf dem vorgesehenen Parkgelände abzustellen.

§ 7 Zutritt / Nutzung

(1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege/Flächen gestattet.

(2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.

(4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(5) Die Nutzung durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von dem Betreiber besonders geregelt.

§ 8 Haftung

(1) Wertgegenstände, Schmucksachen und Geld können an der Kasse nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(2) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die in die Schließfächer eingeschlossen werden, sowie für den Verlust von Geld und Wertsachen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(3) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Betreiber oder der Badeaufsicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(4) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadensersatzforderung; die Benutzung des Bades sowie aller aufgestellten Spielgeräte/Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Etwaige Schadensfälle sind vom Verletzten oder geschädigten Badegast unverzüglich der Badeaufsicht anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, können Schadensersatzansprüche nicht anerkannt werden.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

Etwaige Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Anregungen und Beschwerden können schriftlich bei dem Betreiber vorgebracht werden.

§ 11 Bekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung angemessen ist, hat der Betreiber.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 12 Körperhygiene

Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens zu duschen. In den Durchschreite- und Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Hygienemitteln nicht gestattet.

§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt.
- (2) Unter anderem ist nicht gestattet,
 - a) mit Lederbällen zu spielen, mit Plastik- und Gummibällen kann, soweit dies der Betrieb zulässt, sowohl auf der Liegewiese als auch im Becken gespielt werden, wenn andere Besucher dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden;
 - b) in den Umkleideeinrichtungen zu rauchen;
 - c) auf den Beckenumgang Getränke und Speisen mitzunehmen oder dort zu rauchen;

d) Glas und sonstige Gegenstände wegzuwerfen;

e) Tiere mitzubringen.

(3) Das Beachvolleyballfeld ist nach Absprache mit der Badeaufsicht zu nutzen.

§ 14

Besondere Verhaltensregeln im Schwimmbeckenbereich

(1) Nichtschwimmern ist untersagt, die Absperrung zum Schwimmerbecken zu überschreiten. Die Absperrung darf nicht verändert oder beseitigt werden.

(2) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während den freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Der Sprungbereich ist anschließend sofort wieder zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.

(3) Die Sprungbretter/-blöcke dienen nur zum Abspringen für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu Wippübungen oder als Sitzgelegenheit benutzt werden. Das gilt auch für die Absperrung und die Einstiegsleitern.

(4) Das Springen ist nur von den Startblöcken bzw. den Sprungbrettern erlaubt.

(5) Einzelanordnungen der Badeaufsicht sind unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(6) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht erfolgen.

(7) Außerdem ist nicht gestattet:

a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,

b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,

c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu sitzen oder zu turnen,

d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,

e) außerhalb der Treppe und Leitern das Becken zu verlassen,

f) Schwimmflossen u.ä. zu verwenden.

§ 15 Badeaufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Badeaufsicht ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt in das Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere Vereinbarungen getroffen. Der allgemeine Badebetrieb kann aus diesem Grunde zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden.

§ 17 Sonstiges

- (1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede Werbung innerhalb des Freibadgeländes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (2) Bei Gewittergefahr ist das Schwimmbecken sofort zu räumen. Die Badeaufsicht ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, in bestimmter Form zum Verlassen des Schwimmbeckens aufzufordern. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen wird bei etwaigen Unfällen keine Haftung übernommen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 08.05.2013 in Kraft.

Reiskirchen, den 07.05.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Reiskirchen

gez. Kromm

(Siegel)

Bürgermeister